genannte Betrag der Vergütung auf monatlich 0,14 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

(2) Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970 wird der in Artikel 8 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte Betrag der Abgabe auf 0,80 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1165/69 DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1969

zur Änderung der Verordnung Nr. 172/66/EWG zur Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 9, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung Nr. 172/66/EWG der Kommission vom 5. November 1966 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1744/68 (5), wurden die Ausgleichskoeffizienten für die verschiedenen Bezeichnungen und Qualitäten von nicht raffinierten Olivenölen festgelegt. Seit einiger Zeit können Angebote auf dem Weltmarkt festgestellt werden, die in ihrer Höhe nicht denjenigen entsprechen, die bei der Festsetzung der Koeffizienten für die Qualitäten, auf die sich diese Angebote beziehen, berücksichtigt worden sind. Um eine korrekte Anwendung der Abschöpfungen zu gewährleisten, erscheint es zweckmäßig, den Anhang der genannten Verordnung zu ergänzen und für Olivenöl, für das solche Angebote abgegeben werden, einen entsprechenden Koeffizienten vorzusehen.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung Nr. 172/66/EWG wird durch folgende Zeile ergänzt :

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3481/66.
(5) ABl. Nr. L 268 vom 1. 11. 1968, S. 54.

	Ausgleichskoeffizient	
	Betrag, um den der Preis zu vermindern ist (RE je 100 kg)	Betrag, um den der Preis zu erhöhen ist (RE je 100 kg)
Jungfernöl „anderes als Lampant-Öl" mit Herkunft aus Andalusien (Spanien)	—	—

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1166/69 DER KOMMISSION
vom 24. Juni 1969
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 457/68 betreffend die durch Italien auszuführende Zucker-Überschußmenge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2100/68 (2), insbesondere auf Artikel 45 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/68 der Kommission vom 11. April 1968 über die Ausfuhr der Überschußmenge an Zucker in Italien (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1788/68 (4), sieht vor, daß Italien vor dem 1. Juli 1969 eine Menge von 209 669 Tonnen Weißzucker in dritte Länder im ursprünglichen Zustand oder in Form von Verarbeitungserzeugnissen auszuführen hat ohne Erstattung bei der Ausfuhr gemäß irgendeiner Marktorganisation. Diese Menge ist unter anderem den Bestimmungen in Artikel 2 und 3 der genannten Verordnung unterworfen.

Die oben genannte Menge entspricht den Erzeugungsüberschüssen des Zuckerwirtschaftsjahres 1967/1968. Gemäß Artikel 33 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG hätte sie grundsätzlich auf das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 übertragen werden müssen unter Anrechnung auf die für dieses Zuckerwirtschaftsjahr festgesetzten Grundquoten.

Während des Zuckerwirtschaftsjahres 1968/1969 haben im Rahmen der durch die nationale Regelung erfolgten Aufteilung der Grundquoten bestimmte italienische Unternehmen, die Zucker aus Melasse herstellen, ihre Grundquote nicht erreicht. Die Unterschiedsmenge zwischen der tatsächlichen Erzeugnung und den Grundquoten dieser Unternehmen beläuft sich auf 27 266 Tonnen.

Angesichts der Auswirkungen dieser Regelung auf die italienische Erzeugung ist es angebracht, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/68 genannte Menge um 27 266 Tonnen zu vermindern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 273 vom 9. 11. 1968, S. 10.